

Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: 5/08

Der Bürgermeister
Fachbereich:

Büro SVV

Datum:

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss
- Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
- Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss
- Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss
- Bühnenausschuss
- Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

- Hauptausschuss
- Stadtverordnetenversammlung

Betreff: Bildung weiterer Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die aufgeführten ständigen Ausschüsse mit den dargestellten Aufgabenbereichen zu bilden:

a) **Finanzausschuss- und Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus 8 Stadtverordneten

Aufgaben: Vorberatung der Haushaltssatzung sowie des Haushalts- und Finanzplanes, der Gebühren-, Beitrags- und Steuersatzungen, des Kaufes und Verkaufes von Liegenschaften und anderer Vermögenswerte und von Angelegenheiten der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt. Dem Ausschuss obliegen außerdem die Aufgaben nach § 113 der Gemeindeordnung. Er bedient sich dazu des Rechnungsprüfungsamtes.

b) **Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss**, bestehend aus 8 Stadtverordneten

Aufgaben: Vorberatung der Angelegenheiten der Stadtentwicklung und des Verkehrs, der Wirtschaftsförderung, des Wohnungswesens und der Bau- und Bauinvestitionsplanung, des Umwelt- und Naturschutzes sowie der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt

c) **Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss**, bestehend aus 8 Stadtverordneten

Aufgaben: Beratung von Angelegenheiten in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport, Soziales, Jugend, Frauen, Familie und besonderer Probleme von Ausländern, Behinderten und Senioren

...

Finanzielle Auswirkungen:

keine im Verwaltungshaushalt

im Vermögenshaushalt

Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.

Die Mittel werden im Haushaltsplan eingestellt.

Einnahmen:

Ausgaben:

Haushaltsstelle:

Haushaltsjahr:

Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:

Mindereinnahmen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Sitzverteilung:

SPD-Fraktion	- 3 Sitze
Fraktion Offene Liste DIE LINKE.	- 2 Sitze
CDU-Fraktion	- 1 Sitz
Gemeinsame Fraktion BfS, Bunte Liste, Grüne/B90, UBG	- 1 Sitz
FDP-Fraktion	- 1 Sitz

3. Die Benennung der Ausschussmitglieder und Stellvertreter ist durch die Fraktion entsprechend Sitzverteilung der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich mitzuteilen.

4. Die Besetzung der Ausschussvorsitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt.
Der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ist der Vorsitzende des Ausschusses schriftlich durch die berechnete Fraktion zu benennen.

5. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Stellvertreter/in des Vorsitzenden.

Begründung:

Gemäß § 43 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg kann die Stadtverordnetenversammlung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und Kontrolle der Verwaltung ständige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen geben. Werden Ausschüsse gebildet, gilt für die Verteilung der Sitze die Verfahrensvorschrift des § 41 Abs. 2 und 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.

Gemäß § 43 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg kommt für die Verteilung der Ausschussvorsitze in den nach obiger Vorschrift gebildeten ständigen Ausschüssen das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt grundsätzlich zur Anwendung. Ein anderes Verfahren welches ein Verteilungsverhältnis der Ausschussvorsitze ergibt, das nicht dem Stärkeverhältnis in der Stadtverordnetenversammlung entspricht, bedarf gemäß § 43 Abs. 5 Satz 10 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eines einstimmigen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

Entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg kann die Stadtverordnetenversammlung die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss feststellen. Aus einer Zweckmäßigkeitserwägung stellt die Stadtverordnetenversammlung mit vorliegendem Beschluss nur die Sitzverteilung deklaratorisch fest, so dass es bei Änderungen der Ausschussbesetzung im Laufe der Wahlperiode zu keinem erneuten deklaratorischen Beschluss kommen braucht.